

Frau
Gudrun Stifter

Petitionsausschuss

Die Vorsitzende
Carla Kniestedt, MdL

Datum: 07.02.2023

Ihre Petition vom 02.10.2022, eingegangen am 04.10.2022
Pet.-Nr. 1801/7

Umsetzung des Opferentschädigungsgesetzes

Sehr geehrte Frau Stifter,

der Petitionsausschuss des Landtages Brandenburg hat sich in seiner 49. Sitzung am 7. Februar 2023 mit Ihrer vorgenannten Petition befasst. Dazu lag dem Ausschuss eine Stellungnahme des Staatssekretärs im Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz vor. Ihre ergänzende Zuschrift vom 4. Januar 2023 hat der Ausschuss bei seinen Beratungen ebenfalls berücksichtigt.

Der Ausschuss möchte Sie zunächst auszugsweise über den Inhalt der Stellungnahme des Staatssekretärs zu Ihrem Petitionsschreiben vom 2. Oktober 2022 unterrichten. Darin hat der Staatssekretär zu den rechtlichen Regelungen nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) und zu den Grundlagen des sozialen Entschädigungsrechts folgendes mitgeteilt:

„Der Anspruch auf Entschädigungsleistungen setzt voraus, dass eine Gewalttat nachgewiesen ist, Schädigungsfolgen belegt sind und die Schädigungsfolgen nach überwiegender Wahrscheinlichkeit auf die Gewalttat zurückzuführen sind. Die ausführende Behörde ist bei der Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen an die Einhaltung von Recht und Gesetz gebunden. Dabei ist die Beweislast für die Geltendmachung von Ansprüchen oft eine unvermeidbare Hürde. Das Bundessozialgericht hat in ständiger Rechtsprechung entschieden, dass der fehlende Nachweis des schädigenden Vorganges (sog. haftungsbegründende Kausalität) nach den Grundsätzen der objektiven Beweislast im Sozialen Entschädigungsrecht zu Lasten der bzw. des Antragstellenden geht.

Gerade bei Opfern von sexueller Gewalt in der Kindheit, die vor Jahren erfolgte, gestaltet sich die Sachverhaltsaufklärung sehr schwierig. In solchen und vergleichbaren Fällen sind Beweiserleichterungen möglich, es kann von der rechtlichen Regelung der Glaubhaftmachung nach dem Gesetz über das





Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung (KOV-VfG) Gebrauch gemacht werden, d.h. bei nachvollziehbaren Schilderungen kann das schädigende Ereignis als nachgewiesen anerkannt werden.

Zur Anerkennung einer Gesundheitsstörung als Folge einer Schädigung genügt dagegen die Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs (haftungsausfüllende Kausalität).

Der Kausalitätsgrundsatz, dem umfangreiche tatbestandliche und medizinische Sachverhaltsaufklärungen durch die zuständige Behörde geschuldet sind, ist seit dem Inkrafttreten des Bundesversorgungsgesetzes im Jahr 1950 ein tragender Grundsatz der Sozialen Entschädigung, nach welchem der Staat Leistungen an Personen gewährt, die einen Gesundheitsschaden erlitten haben, für dessen Folgen die staatliche Gemeinschaft einsteht. Dieser Grundsatz bleibt auch im neuen Recht des SGB XIV ein Kernelement der Sozialen Entschädigung.“

Der Petitionsausschuss möchte an dieser Stelle darauf hinweisen, dass die vorstehenden Ausführungen sich auf die gesetzlichen Vorgaben des Bundes beziehen, die von den Verwaltungsbehörden im Land Brandenburg zu berücksichtigen sind. Dies gilt insbesondere für bundesgesetzliche Vorgaben zu Nachweisen und Beweislastregelungen.

Zu den von Ihnen bzw. vom WEISSEN RING e.V. herangezogenen und kommentierten statistischen Angaben hat der Staatssekretär dem Petitionsausschuss folgendes mitgeteilt:

„Zu den aus der Statistik des WEISSEN RING e. V. genannten landesbezogenen Anerkennungsquoten im Jahr 2021 für Brandenburg bezogen auf die Anzahl der registrierten Gewalttaten (5,05 % anerkannte Anträge, davon 3,77 % Heilbehandlungen und 1,28 % Renten) ist anzumerken, dass nicht sämtliche Gewalttaten OEG-relevant, d. h. mit gesundheitlichen Schädigungen verbunden, sind. Bezogen auf die Zahl der erledigten Anträge ist in der Statistik für das Jahr 2021 (absolut 581 Erledigungen) eine Anerkennungsquote von 37,35 % berechnet. In 48,54 % der erledigten Anträge kam es zu einer Ablehnung sowie bei 14,11 % zu sonstigen Erledigungen. Damit wird für Brandenburg im Jahr 2021 bundesweit der höchste Prozentsatz an Anerkennungen und eine Ablehnungsquote knapp über dem Durchschnitt ausgewiesen. Im 10-Jahresvergleich von 2010 bis 2019 hatte Brandenburg mit 29,8 % dagegen die drittniedrigste Anerkennungsquote. Es ist bei einem solchen Vergleich zwischen den Bundesländern nicht berücksichtigt, dass es kein einheitliches Statistikformat gibt und ein unterschiedlicher Umfang an „sonstigen Erledigungen“ ein Ranking beeinflusst. Die Gründe dafür sind vielschichtig und nicht ausschließlich negativ geprägt. Unter den sonstigen Erledigungen werden nicht nur Antragsrücknahmen, sondern u. a. auch Abgaben von Anträgen erfasst, die dann von der zuständigen Behörde entschieden werden und dort - erneut - in die Erledigungsstatistik eingehen. Mit der Neubestimmung der örtlichen



Zuständigkeit ab dem 1. Juli 2020 vom Tatort- zum Wohnsitzprinzip ist es zudem zwischen den Versorgungsbehörden der Länder in den Jahren 2020 und 2021 zu einer höheren Anzahl von Antragsabgaben gekommen. Darüber hinaus kann es auch gerade deshalb zu Antragsrücknahmen und Ablehnungen kommen, weil vorsorglich, z.B. auch durch die von der Polizei ausgehändigten Kurzanträge oder im Rahmen der Behandlung in einer Traumaambulanz Anträge gestellt werden, die nicht weiterverfolgt werden, weil keine dauerhafte Gesundheitsstörung vorliegt.“

Darüber hinaus hat sich das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz zu statistischen Sachverhalten auch gegenüber dem WEISSEN RING e.V. geäußert; die Antworten auf die vom WEISSEN RING e.V. formulierten Fragen liegen Ihnen vor.

Zur konkreten Durchführung der Verfahren nach dem Opferentschädigungsgesetz im Land Brandenburg durch das Landesamt für Soziales und Versorgung (LASV) hat der Staatssekretär ausgeführt:

„Im Rahmen der Durchführung des OEG im Land Brandenburg hat das LASV eine Vielzahl von Maßnahmen zum verbesserten Gesetzesvollzug und zum sensiblen Umgang mit Opfern getroffen, damit Antragstellende die ihnen zustehenden Leistungen möglichst zügig und umfassend erhalten.

Generell werden, soweit möglich, durch das LASV bereits vorhandene Gutachten und weitere medizinische Befunde und Unterlagen bei seiner Entscheidung zu Grunde gelegt. Sofern im Rahmen des Verwaltungsverfahrens eine Begutachtung z. B. auf psychiatrischem Gebiet angezeigt ist, werden durch den Ärztlichen Dienst geschulte Gutachterinnen und Gutachter mit entsprechenden Fachqualifikationen beauftragt. Glaubhaftigkeitgutachten werden im Rahmen der tatbestandlichen Aufklärung nur im Ausnahmefall eingeholt.

Außerdem ist in den letzten Jahren ein umfassendes Hilfenetzwerk entstanden. So finden im Rahmen der Arbeitskreise „Opferschutz“ mit Vertretern des LASV, des WEISSEN RING e. V., der Opferhilfe e. V., des Jugendamtes, der Frauenhäuser und der Opferschutzbeauftragten der Polizei regelmäßig Treffen statt. Darüber hinaus erfolgen gesonderte Besprechungen von Vertretern des LASV und Opferschutzbeauftragten der Polizei des Landes Brandenburg. Für Opfer von terroristischen Anschlägen existiert im Land Brandenburg ein Arbeitskonzept zum Umgang mit Großschadensereignissen. Darin eingebunden sind auch externe Ansprechstellen, wie Staatsanwaltschaften, Opferschutzbeauftragte der Polizei, Weißer Ring e. V., Opferhilfe e. V., Notfallseelsorge u. a.

Nach Antragseingang im LASV werden Antragstellende umfassend auf unterstützende Hilfemöglichkeiten durch weitere Institutionen hingewiesen.“



Diesen Ausführungen entnimmt der Petitionsausschuss, dass es bereits einen regen Austausch zwischen Behörden, Betroffenen und Betroffenenvertretungen im Land Brandenburg gibt, die einen Austausch der Standpunkte und Interessen ermöglicht. Für den Petitionsausschuss nachvollziehbar hat der Staatssekretär daher in seiner Stellungnahme geäußert, dass er in der Schaffung noch weiterer Anlaufstellen keinen Mehrwert für die Opfer von Gewalttaten erkennen könne. Auch für eine von Ihnen geforderte unabhängige Beschwerdestelle für Gewaltopfer sei ein Bedarf nicht erkennbar, weil den Betroffenen in den jeweiligen Einzelfällen der Rechtsweg oder, sofern ein Fehlverhalten von Behörden vermutet wird, eine Dienst- bzw. Fachaufsichtsbeschwerde offenstehe.

Der Petitionsausschuss möchte ergänzen, dass sich Betroffene natürlich auch an den Petitionsausschuss des Landtages wenden können. Den Petitionsausschuss haben in den dreieinhalb Jahren der aktuellen Legislaturperiode allerdings nur zwei Petitionen erreicht, in denen sich Bürger über ablehnende Entscheidungen des Landesamtes für Soziales und Versorgung nach dem OEG beschwert haben. Nach Untersuchung dieser Fälle konnte der Petitionsausschuss feststellen, dass die Behörde ausgesprochen sensibel agiert hat und eine Retraumatisierung der Betroffenen nicht festzustellen war. Allerdings waren die Anträge für den Petitionsausschuss nachvollziehbar (teilweise) zurückzuweisen, da eine Kausalität zwischen den mehrere Jahrzehnte zurückliegenden gewalttätigen Übergriffen und den aktuell bestehenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch mehrere Gutachten nicht oder nicht in dem von den Betroffenen angenommenen Umfang bestätigt werden konnte. Keinesfalls war in diesen Fällen eine „Ablehnungsmentalität“ seitens der Behörde feststellbar; es erfolgte eine nachvollziehbare und letztendlich gerichtlich überprüfbare Objektivierung des Sachverhalts.

In Ihrem Schreiben vom 4. Januar 2023 gehen Sie dann insbesondere auf die vom Bundesgesetzgeber verabschiedeten neuen Regelungen zur Opferentschädigung im Sozialgesetzbuch XIV ein, das im Wesentlichen zum 1. Januar 2024 in Kraft tritt. Sie kritisieren bestimmte Regelungen dieses Gesetzes und sind der Auffassung, dass den von Ihnen erkannten Defiziten im Rahmen des Gesetzesvollzugs durch die Bundesländer entgegengewirkt werden müsse. Insoweit muss der Petitionsausschuss darauf hinweisen, dass er eine Regelungskompetenz der Länder nicht zu erkennen vermag. Im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung für die öffentliche Fürsorge gemäß Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 des Grundgesetzes hat der Bundesgesetzgeber zum Beispiel Regelungen zur Erhebung statistischer Angaben in dem neuen Gesetz vorgesehen. Da der Bundesgesetzgeber von seiner Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht hat, ist nach Auffassung des Petitionsausschusses kein Raum für weitere, darüberhinausgehende statistische Erhebungen durch die Bundesländer. Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens wurde im Bundestag auch erörtert, ob im Sozialgesetzbuch XIV eine Clearingstelle vorgesehen werden soll, die bei der Ablehnung von Entschädigungsanträgen angerufen werden kann und die paritätisch besetzt sein sollte. Der Bundesgesetzgeber hat eine solche Clearingstelle allerdings letztendlich nicht im Gesetz vorgesehen, sodass nach Auffassung des Petitionsausschusses die Länder die von Ihnen vorgeschlagene Monitoringstelle, die nach Ihren Vorstellungen noch weitergehende Aufgaben und Rechte als die angedachte Clearingstelle haben soll, nicht einsetzen könnten.



Ganz allgemein möchte der Petitionsausschuss darauf hinweisen, dass er Ihren Schlüssen und Folgerungen, die im Wesentlichen auf statistischen Angaben und Ihrer Lesart dieser Angaben basieren, nur begrenzt folgen kann. Die pauschalierende Betrachtung wird nach Auffassung des Ausschusses der Komplexität der individuellen Antragsverfahren nicht gerecht. Auch bringen Sie in Ihrem Schreiben vom 4. Januar 2023 wiederholt vor, dass es Missstände bei der Bearbeitung der Anträge nach dem Opferentschädigungsgesetz im Land Brandenburg gäbe. Konkrete Aspekte hierfür mit Bezug zu Verfahren im Land Brandenburg bringen Sie allerdings nicht vor. Sie können sicher nachvollziehen, dass pauschale und nicht überprüfbare Äußerungen in sozialen Netzwerken nicht Gegenstand gesetzgeberischer Überlegungen sein können.

Nach alledem ist der Petitionsausschuss zu der Auffassung gelangt, dass zunächst das Inkrafttreten und die Umsetzung des Sozialgesetzbuches XIV abgewartet werden sollte. Der Ausschuss ist sicher, dass der Bundesgesetzgeber im Zusammenwirken mit den Opferhilfeverbänden zu gegebener Zeit eine Evaluierung der neuen Gesetzeslage vornehmen wird. Dies bleibt abzuwarten. Da der Ausschuss Ihrer Petition konkrete Anhaltspunkte für strukturelle oder einzelfallbezogene Defizite in Verantwortung des Landes Brandenburg bei der Bearbeitung von Anträgen nach dem Opferentschädigungsgesetz nicht zu entnehmen vermag, sieht er gegenwärtig keine Veranlassung zu einem weiteren Tätigwerden.

Abschließend bittet der Petitionsausschuss noch um Verständnis, dass er von der Durchführung einer Anhörung in Ihrer Petitionssache abgesehen hat. Für ihn war nicht erkennbar, dass Sie Ihre Kritik und Ihre Anregungen im Schriftwege nicht im umfänglichen Maße hätten vorbringen können bzw. welchen Mehrwert eine Anhörung zu dieser Thematik mit sich gebracht hätte.

Mit diesen Hinweisen hat der Ausschuss die Behandlung Ihrer Petition abgeschlossen.

Mit freundlichen Grüßen

Carla Kniestedt